

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## § 1

### Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Lieferer weist hiermit - auch für den Fall mündlicher, telefonischer, fernschriftlicher Bestellungen, Bestellungen per Telefax oder in sonstiger Weise - ausdrücklich darauf hin, dass insoweit ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen Anwendung finden.
2. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

## § 2

### Angebot und Vertragsschluss

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Lieferer an Kostenanschläge und Angebote für die Dauer von 21 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag, welcher auf dem Kostenanschlag bzw. Angebot ausgewiesen ist, gebunden.
2. Die zum Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen und Gewichtangaben sind nicht-Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind. Eigenschaften sind nur zugesichert, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Der Lieferer behält sich Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, sofern nicht von beiden Seiten eine Vertragsurkunde unterzeichnet wird. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

## § 3

### Preis

1. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, frei Baustelle. Hinzu kommt jeweils die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Strom- und Wasseranschluss sowie deren Entnahme sind, sofern erforderlich, vom Besteller ohne Berechnung zu stellen.  
Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz- und Erdarbeiten.  
Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
3. Treten nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bei Waren oder Leistungen ein, verpflichten sich die Vertragsparteien über die eingetretenen Erhöhungen bei Material- oder Lohnkosten erneut zu verhandeln. Diese zeitliche Einschränkung von 4 Monaten entfällt, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder Dauerschuldverhältnisse vorliegen.

## § 4

### Liefer- und Leistungszeit, Leistungsumfang

1. Die vom Lieferer in der Bestätigung genannten Lieferzeiten, Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers bzw. beiderseitiger Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers und bei Untertreibung der Ausführung durch den Besteller verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen u. s. w., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.
4. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Besteller auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann der Lieferer Schadensersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu.

## § 5

### Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -Lieferungen.
2. Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt.
3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

## § 6

### Gewährleistung

1. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Im übrigen unterliegt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten den gesetzlichen Vorschriften und Fristen bzw. den Vorschriften und Fristen der VOB, sofern diese zur Vertragsgrundlage geworden ist.

2. Werden Anweisungen des Lieferers nicht befolgt oder ohne Zustimmung des Lieferers Veränderungen an Lieferungen und Leistungen vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung. Dem Lieferer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

3. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rücktritt vom Vertrag) verlangt werden. Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen.

4. Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

5. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Lieferer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## § 7

### Zahlung

1. Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungen zuzüglich der jeweils ausgewiesenen Mehrwertsteuer sind gegen entsprechende Zahlungsanforderung ohne Abzug zu leisten, und zwar, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, wie folgt:

1/3 Anzahlung bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn,

1/3 bei Fertigstellung von 75% des Werkes,

1/3 bei Abnahme bzw. abnahmefähiger Fertigstellung des Werkes.

Bei Überschreitung von Zahlungsterminen werden nach Mahnung, Zinsen gem. den jeweiligen Bankzinsen (banküblichen Zinsen für kurzfristige Kredite), mindestens jedoch Jahreszinsen von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

2. Vom Lieferer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.

3. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist der Lieferer zur Zurückhaltung der Lieferung berechtigt (§§ 273, 320 BGB).

4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Lieferer nach Ablauf einer zur Vertragserfüllung gesetzten Frist den Vertrag kündigen, von diesem zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen sowie ferner die Lieferung zurücknehmen.

## § 8

### Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

1. Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers. Die Be- und Verarbeitung von Lieferungen erfolgt für den Lieferer unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Bestellers.

2. Bei Verbindung mit einer Sache des Bestellers, die im Sinne von § 947 II BGB als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Besteller und Lieferer darin einig, dass der Besteller das Miteigentum an der verbundenen Sache anteilig an den Lieferer überträgt und sie für diesen besitzt. Soweit die Liefergegenstände wesentlich Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Beeinträchtigt der Besteller die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zu Schadensersatz verpflichtet.

3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus deren Einbau in ein fremdes Grundstück werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung seinen Schuldner anzuzeigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Die Einziehungsbefugnis des Lieferers bleibt von der Einzugsberechtigung des Bestellers unberührt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie etwaige zur Einziehung erforderliche Auskünfte und Unterlagen zu geben.

4. Der Lieferer verpflichtet sich, für ihn bestehende Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

5. Eine Pfändung und Sicherungsübereignung der Lieferungen ist dem Besteller nicht gestattet. Von Pfändungen und sonstigen Verfügungen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

In der Demontage eingebauter Gegenstände und in der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller jederzeit eine Sicherungshypothek gem. § 648 BGB einzuräumen oder Sicherheit im Sinne des § 648a BGB zu leisten.

## § 9

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers. Zuständig ist insoweit das Amtsgericht Herford. Der Lieferer ist berechtigt, stattdessen das Landgericht Bielefeld anzurufen.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung haben die Vertragspartner durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.